



Strafgebührenordnung des Akita Club e. V. Strafgebühren bei Verstößen gegen die Zucht- / Zuchtzulassungsordnung

Deckmeldung um mehr als 10 Tage zu spät	50,-- Euro
Wurfmeldung um mehr als 10 Tage zu spät	25,-- Euro
Kein Zwingerbuch geführt	25,-- Euro
Deckakt bei fehlender Zwingerbesichtigung bzw. nicht abgenommener Zuchtstätte (1)	200,-- Euro
Zuchtmietvertrag vor Deckakt nicht zur Genehmigung vorgelegt	150,-- Euro
Deckakt ohne beantragten FCI Zwinger Namensschutz (1)	200,-- Euro
Rüden:	
Rüde zu jung, ohne Gesundheitsauswertungen und ZZL (1)	500,-- Euro
Rüde ohne ZZL, bei vorliegenden Gesundheitsauswertungen (1)	300,-- Euro
Rüde mit abgelaufener ZZL oder noch nicht gültiger ZZL, ohne Auflagen (1) - Rüdeneigentümer und Züchter je	100,-- Euro
Rüde mit abgelaufener ZZL, mit Auflagen (1) - Rüdeneigentümer und Züchter je	200,-- Euro
Zuchtvoraussetzungen für ausländischen Rüden liegen beim Deckakt nicht vor (1)	200,-- Euro
Hündinnen:	
Hündin zu jung oder ohne Gesundheitsauswertungen und ZZL Zusätzlich zu §12 AC-ZO - 8 Monate Zuchtsperre = mind. 18 Monate (1)	500,-- Euro
Hündin zu jung ohne ZZL, bei vorliegenden Gesundheitsauswertungen Zusätzlich zu §12 AC-ZO - 8 Monate Zuchtsperre = mind. 18 Monate (1)	400,-- Euro
Hündin ab 18 Monate ohne ZZL, bei vorliegenden Gesundheitsauswertungen (1)	300,-- Euro
Hündin mit abgelaufener oder noch nicht gültiger ZZL, ohne Auflagen (1) - Züchter und Rüdeneigentümer je	100,-- Euro
Hündin mit abgelaufener ZZL, mit Auflagen (1) - Züchter und Rüdeneigentümer je	200,-- Euro
Zuchtpause der Hündin nicht eingehalten. Zusätzlich zu §12 AC-ZO - 8 Monate Zuchtsperre = mind. 18 Monate (1)	400,-- Euro
Zuchteinsatz einer Hündin nach Vollendung des 8. Lebensjahr (= 8. Geburtstag) (1)	800,-- Euro
Mehrfachbelegung einer Hündin ohne Genehmigung (1)	
Künstliche Besamung ohne Genehmigung (1)	300,-- Euro
Verwendung eines Rüden/einer Hündin mit zuchtausschließendem Fehler (2)	800,-- Euro
Verbotene Inzestverpaarung = Zuchtverbotsahnentafel (2)	1000,-- Euro
Verwarnung des Züchters u./oder Rüdeneigentümers gem. AC Zucht- und ZZL Ordnung	
Verweis gem. AC Zucht- und ZZL Ordnung	800,-- Euro
Verstoß eines Züchters gegen rechtskräftige Sanktionen	1000,-- Euro

In Einzelfällen kann der Vorstand unter dem festgesetzten Strafmaß bleiben. Nach 2-maligem Verstoß gegen die Vereinsordnungen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Vorstand.

Bei einer Verpaarung, bei der die Bestimmungen des AC nicht vor der Verpaarung erfüllt waren, erhalten die Nachzuchten folgenden Zusatz in die Ahnentafel eingetragen: „Nicht nach den Regeln des AC gezüchtet“ (1).
Dieser Eintrag kann auch bei einer Verwarnung oder einem Verweis des Züchters erfolgen, sofern der Grund hierfür nicht nur auf der Verletzung einer Formvorschrift beruht.
Sofern alle fehlenden Voraussetzungen nachträglich und zeitnah vorgelegt werden, kann eine Wurfveröffentlichung auf der AC Homepage erfolgen.

Sollte bei vorgenannter Verpaarung eines der Zuchttiere

- die Zuchtvoraussetzungen nachträglich nicht erfüllen, erhalten die Nachzuchten Ahnentafeln mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ (2).
- das ZZL-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten die Nachzuchten bis zum Vorliegen aller Zuchtvoraussetzungen Ahnentafeln mit dem Eintrag „Zuchtverbot“. Eine Veröffentlichung auf der AC Homepage erfolgt nicht.

AC Zuchtordnung - § 37 Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung, den Zuchtwarten und dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen diese Ordnung in Kenntnis zu setzen.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung werden Strafmaßnahmen ergriffen. Sie werden vom Vorstand verhängt und regeln sich nach den Vereinsordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Übertretung der Zuchtbestimmungen (z.B. "zufälliger" Deckakt, fehlende Zuchtzulassung o. ä.) werden, sofern die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können und weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zu erkennen ist, mit Verwarnung/Verweis/befristete Zuchtsperre und Geldstrafe geahndet.

Schwere Verstöße gegen die Vereinsordnungen können mit dauerndem Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrung und Zwingerlöschung geahndet werden.

Gleiches gilt für wissentliche Falschangaben, Verschweigen wesentlicher Angaben und Fälschung von Abstammungsurkunden.

Rechtswirksame Zuchtverbote sowie der Ausschluss von Züchtern aus dem Verein werden der VDH Geschäftsstelle und anderen VDH Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

Die Sperrung des Zuchtbuches für einen Züchter schließt auch die Sperrung des Zwinger Namens ein.

Die Strafgebührenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 26.02.94, zuletzt geändert durch den Vorstandsbeschluss vom 18.01.2016, nach Veröffentlichung im Mitgliederforum1-2016, in Kraft;

- redaktionelle Änderungen nach der AOMV vom 01.04.2017

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2025

Die Strafgebührenordnung ist Anlage der AC Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.